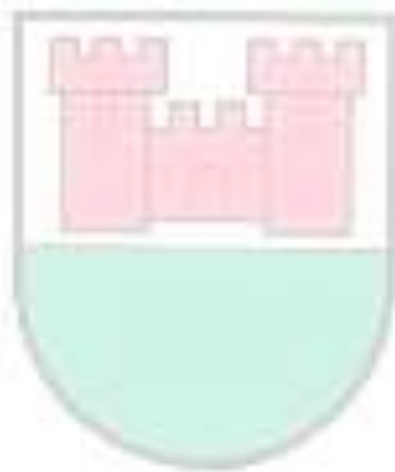


BENÜTZUNGSREGLEMENT

MEHRZWECKHALLE (MZH) UND AULA

DER EINWOHNERGEMEINDE OBERWIL I.S.



mit Änderungen vom 01.01.2011

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

A. GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1

¹ Als Eigentum der Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Oberwil i.S. steht das Mehrzweckgebäude und Aula allen Gemeindebürgern zur Benützung offen, ohne besondere Vorrechte für einzelne Gruppen oder Vereine.

² Die Halle und Aula darf beansprucht werden für Veranstaltungen aller Art, sowie Versammlungen, soweit diese nicht gegen das Gesetz verstossen, desgleichen für das gruppenweise Ausüben von Turnen, Sport und Kultur.

Art. 2

Vorrechte bleiben der Schule vorbehalten. Sie soll dem Stundenplan gemäss ihr Turnprogramm ungehindert erfüllen können und auf die dazu bestimmten Geräte, Räumlichkeiten und Duschanlagen jederzeit den Vorrang haben.

Art. 3

Ausnahmen entstehen bei Gemeindeversammlungen, Delegiertenversammlungen oder anderen Anlässen mit einem direkten Interesse der Gemeinde, oder auch bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung, sowie bei allen anderen Katastrophenfällen. In diesen Ausnahmefällen hat die Schule ihre Benützungszeiten in der Turnhalle den vorerwähnten Anlässen oder Ereignissen unterzuordnen.

Art. 4

¹ Zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde sind alle rechtlichen Fragen des Eigentums, des Unterhaltes, der Verteilung der Betriebskosten und des gemeinsamen Benützungsrechtes vertraglich zu regeln.

² Diese vertraglichen Abmachungen können jeweils den Umständen entsprechend neu angepasst werden.

B. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 5

¹ Die Aufsichtsbehörde für die Mehrzweckhalle und Aula obliegt der Schulbehörde.

² Diese Aufsichtsbehörde hat dem Reglement Nachachtung zu verschaffen und bei grober Zuwiderhandlung den Gemeinderat zu informieren.

³ Für die Benützung der Halle, Aula und allen Nebenräumen haben sich Interessenten mit Terminangabe bei der Gemeindeverwaltung zu melden, welche auch den Terminkalender zu führen hat. Die Verwaltung hat im Zweifelsfalle nur im Einverständnis mit der Schulkommission die Erlaubnis zu erteilen.

Art. 6

Schulpflichtigen ist die Benützung ausserhalb der Schulzeit nur unter Aufsicht von Erwachsenen zu gestatten und in der Regel nicht nach 20.00 Uhr.

Art. 7

Bewerben sich mehrere Interessenten für die Benützung der Halle für den gleichen Termin, so sind Bewerber in der Reihenfolge der eingelangten Anfragen zu berücksichtigen.

Art. 8

¹ Die Vorbereitungszeiten und Wegräumzeiten bei Anlässen sollen kurz bemessen werden, damit der Sportbetrieb möglichst wenig gestört wird.

² Die Bühne kann drei Wochen vor der ersten Theaterrückführung, sowie bis zur letzten Aufführung benutzt werden (maximal 4 Wochen). Bei Konzert und Theater ist die Halle am Freitag vor dem Anlass ab 16.00 Uhr für die Veranstalter frei. Die Schulbehörde / der Abwart koordiniert mit allen Hallenbenützern den Betriebsablauf.

³ Das Betreten der Halle und der Aula mit Bleistiftabsätzen oder anderem ungeeignetem Schuhwerk (wie Nagelbeschläge oder Griffeisen) ist untersagt.

Art. 9

Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Reservation der Verwaltung möglichst früh einzureichen.

Art. 10

Diejenigen Personen oder Vereine, die um Erlaubnis zur kollektiven Benützung der Halle anfragen, tragen vorab die Verantwortung, dass die verlangte Sorgfaltspflicht innegehalten wird und allfällige Gebühren entrichtet werden.

Art. 11

Für fahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden in Lokalen, an Installationen, Geräten und Mobiliar ist der Verursacher haftbar. Diese müssen dem Abwart unverzüglich gemeldet werden.

C. KIRCHGEMEINDESAAL UND KOCHNISCHEN

Art. 12

¹ Für die Benützung des Kirchgemeindesaales und der Kochnischen ist die Kirchgemeinde oder deren Organe zuständig. Der Kirchgemeindesaal dient in erster Linie den Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Soweit er nicht kirchlich beansprucht wird, kann er im Sinne des Grundsatzartikels jedermann zur Verfügung gestellt werden.

² Begehren von ausserhalb der Gemeinde sind schriftlich vorzulegen.

³ Um Doppelbelegungen zu vermeiden, gilt die Pflicht zur Anfrage beim Pfarramt auch dann, wenn der Kirchgemeindesaal im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in der Halle benötigt wird.

⁴ Der Kirchgemeindesaal wird den Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Anfragen für die Benützung des Kirchgemeindesaales und der Kochnischen sind an das Pfarramt zu richten. In besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat über die Erteilung der Bewilligung.

⁵ Die Reinigungskosten sind nach Aufwand an den Abwart zu entrichten.

⁶ Sinngemäss gelten für den Kirchgemeindesaal Art. 17 ff. dieses Reglements.

D. GEBÜHREN

Art. 13

Die Benützung des Mehrzweckgebäudes und der Aula ist für Oberwiler Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel kostenlos.

Art. 14

Für kommerzielle Nutzung respektive Benützung der Mehrzweckhalle und der Aula durch auswärtige Veranstalter gelten die Benützungsgebühren im Tarifreglement.

Art. 15

Besonderes ist im Tarifreglement enthalten.

E. GEGENSEITIGE VERPFLICHTUNGEN VON SCHULHAUSABWART UND BENÜTZERN

Art. 16

¹ Das Bereitstellen und Wegräumen des vorhandenen Mobiliars (Tische, Stühle etc.), soweit solches benötigt wird, ist Sache des Veranstalters.

² Es ist dafür zu sorgen, dass beim Wegräumen immer die nötige Anzahl Tische und Stühle in den Kirchgemeindesaal und andere Räume zurückgebracht werden.

³ Wenn die Bühne benötigt wird, ist deren Aufstellen und Abräumen ganz allein Sache der Veranstalter, die dazu das bestimmte, fachkundige Personal der Ortsvereine zu bestimmen haben.

⁴ Der Schulhausabwart beaufsichtigt das Aufstellen und Wegräumen der Bühne sowie des übrigen Materials insbesondere der Theaterkulissen. Der Schulhausabwart überprüft in jedem Fall vor der ersten Benützung die Bühne auf ihre Sicherheit.

⁵ Die Entschädigung des Abwarts ist Sache der Veranstalter.

Art. 17

Für die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Mikrophon, Musikanlage) ist nur eine entsprechend instruierte Equipe zugelassen, welche aus Mitgliedern der verschiedenen Vereine besteht.

Jeder Verein muss dafür besorgt sein, dass mindestens zwei seiner Mitglieder die Anlage kennen und bedienen können.

Art. 18

Bei Versammlungen im Sinne von Art. 3 ist der Schulhausabwart allein, oder zur Mitwirkung bei Reinigungsarbeiten verpflichtet.

Art. 19

¹ Bei der Reinigung und dem Aufräumen der Halle, Aula, Kirchgemeindesaal und WC-Anlagen haben Vereine und andere Veranstalter nach Tanz-, Unterhaltungs- und Kulturanlässen unter Anleitung des Abwarts mitzuwirken.

² Entstehen dem Abwart durch Veranstaltungen zusätzliche Arbeiten, welche nach dem Pflichtenheft und Anstellungsvertrag über seine Pflichten hinaus gehen und im Tarifreglement nicht geregelt sind, ist es Sache der Veranstalter, dafür die Entschädigung zu leisten.

³ Es liegt im Interesse aller Veranstalter, dass die Entschädigungsfrage für Mehrarbeit vor dem Anlass mit dem Abwart besprochen wird.

Art. 20

Dem gegenüber übernimmt der Abwart die Verpflichtung, mit den Veranstaltern gemeinsam, die Halle nach jeweiliger anderer Benützung, spätestens zwei Tage danach wieder für den Turnbetrieb der Schule bereit zu halten. Es ist in jedem Fall eine Absprache mit dem Abwart nötig.

Art. 21

Bei Streitigkeiten in Entschädigungsfragen entscheidet die Aufsichtsbehörde oder als zweite Instanz der Gemeinderat.

F. SCHLIESSUNGSZEITEN

Art. 22

¹ Wird die Halle von Turnergruppen oder anderen Sportlern zu Übungszwecken benutzt, so sind die Geräte sorgfältig zu versorgen und wenn nötig zu reinigen.

² Um 22.00 Uhr hat der verantwortliche Benutzer die Räumlichkeiten zu verlassen, die Lichter zu löschen und die Türen und Fenster abzuschliessen.

Art. 23

Der Abwart übernimmt die Pflicht, nach Absprache wenn dies nicht erfolgen kann, spätestens um 22.00 Uhr die Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

Art. 24

Bei Theater- und Konzertproben, sowie an öffentlichen Versammlungen, die über 22.00 Uhr hinaus dauern, übernehmen die Veranstalter nach vorheriger Absprache mit dem Abwart die Verantwortung für das Lichterlöschen und das Abschiessen der Halle.

Art. 25

¹ In Zeiten, die nach Anstellungsvertrag der Schulhausabwart Ferienanspruch hat, kann die Benützung der Halle verweigert werden.

² Wird die Bewilligung der Aufsichtsbehörde trotzdem erteilt, so übernimmt diese die Verantwortung, dass anstelle des Abwarts ein geeigneter Ersatz die Wartung und die Kontrolle der Anlage übernimmt.

³ Eventuelle Mehrkosten, die in solchen Ausnahmefällen entstehen können, werden den Benützern überbunden.

Art. 26

¹ An Feiertagen, wie Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten bleibt die Halle normalerweise geschlossen.

² Vorbehalten bleibt das Recht der Kirchgemeinde für den Kirchmeindesaal und bei speziellen Anlässen auch für die Halle.

Art. 27

Zur Führung des Gast- und Festwirtschaftsbetriebes gelten die Bestimmungen des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes.

Art. 28

Fest- und Veranstaltungsbesucher haben mit Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen der Halle und des Parkplatzes unnötigen Nachtlärm zu vermeiden. Fehlbare, die ermittelt werden können, machen sich strafbar.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Für Unfälle, die irgend in einem Zusammenhang mit der Hallen -und Aulabenützung stehen, sei es auf den Turnbetrieb oder auf andere Veranstaltungen zurückzuführen, haftet die Gemeinde nicht, ausser der gesetzlichen Haftpflicht, wenn Unfälle eindeutig auf Werkmängel zurückzuführen sind.

Art. 30

Allen Hallen- und Aulabenützern ist es untersagt, an elektrischen Installationen, an Heizung oder dergleichen zu manipulieren. Im ganzen Schulgebäude ist rauchen verboten.

Art. 31

¹ Zur Führung des Fest- und Gastwirtschaftsbetriebes in der Halle sind alle ortsansässigen Wirtsleute gleichberechtigt. Sie verpflichten sich ihrerseits für einen guten und geläufigen Service besorgt zu sein.

² Die Gastwirte lösen sich im Jahresturnus ab und können das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Inventar wie Gläser, Geschirr und Besteck benutzen.

³ Bei jedem Turnuswechsel ist, mit der von der Schulbehörde bestimmten Person, das Inventar aufzunehmen, zerbrochenes Geschirr und Gläser, sowie fehlende Bestecke sind von der Gemeinde zu ersetzen und den Wirten zu verrechnen.

Art. 32

Die getroffenen Abmachungen zwischen Vereinen, Wirten und der Gemeinde ausserhalb dieses Reglements, sind jeweils, ausser kleinen Details, mindestens für ein Jahr verbindlich.

Art. 33

Bewerben sich in Zukunft weitere Wirtschaften, den Gast- und Festwirtschaftsbetrieb in der Halle zu übernehmen, so haben diese in der Reihenfolge ihrer Bewerbung hinten am Jahresturnus anzuschliessen.

Art. 34

Dieses Reglement kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde zu jedem Zeitpunkt erweitert oder abgeändert werden, so oft es die Verhältnisse erfordern.

ANHANG ZUM HALLENBENÜTZUNGSREGLEMENT MEHRZWECKHALLE UND AULA OBERWIL I.S.
zuhanden der verantwortlichen Vereinsorgane

ENTSCHÄDIGUNGEN / WIRTSCHAFTSBETRIEB

Es werden folgende Entschädigungen abgemacht, die jedoch der Zeit und den gemachten Erfahrungen jederzeit neu angepasst werden können (siehe allgemeine Bestimmungen).

Die Wirte übernehmen den Betrieb der Wirtschaft, insofern der durchführende Verein den Wirtsbetrieb nicht selber führen will, für sämtliche Anlässe in der Mehrzweckhalle in einem Jahresturnus. Die Wirte organisieren den Turnus selber, anlässlich einer Zusammenkunft mit den Vertretern der Ortsvereine.

Es steht den Wirten frei, unter gegebenen Umständen aus dem Turnus auszutreten, sie haben aber in diesem Falle für Vertretung selber besorgt zu sein.

Veranstalter sind gebeten, den Wirt rechtzeitig über einen Anlass zu orientieren, spätestens vier Wochen vorher.

Führt der Wirt den Betrieb selber, erhält der Verein von ihm pauschal Fr. 200.00 pro Tanz – und Unterhaltungsanlass.

Führt der Verein den Betrieb, zahlt der Veranstalter für das Übergeben und Abnehmen des Inventars pro Tanz- und Unterhaltungsabend mit Eintritt dem jeweiligen Wirt Fr. 200.00. Anlässe ohne Eintritt und Privatanlässe kosten pro Inventar (Abgabe / Rückgabe) Fr. 30.00

Die jährliche Pauschale der Alkoholabgabe wird anteilmässig zwischen Hallenwirt und Barbetreiber aufgeteilt ($\frac{1}{2}$ Hallenwirt / $\frac{1}{2}$ anteilmässig Barbetreiber im aktuellen „Festjahr“ in der Halle).

Für Proben wird keine Benützungsgebühr verrechnet (Art. 13)

Nach Ablauf eines Jahres hat der Turnuswirt dem Nachfolger das Inventar gemäss Verzeichnis zu übergeben. Es ist empfohlen, nach jedem Anlass eine Inventarkontrolle durchzuführen.

BELEUCHTUNG UND AKUSTISCHE ANLAGE / AUFSTELLEN DER BÜHNE

Gemäss Reglement für die Hallenbenützung darf nur eingeweihtes Personal diese Anlagen bedienen.

Aus Vertretern der Vereine wird eine Bühnenequipe instruiert. Diese leitet das Aufstellen und Wegräumen der Bühne und der Vorhänge. Vereine ohne instruiertes Personal wenden sich an den Abwart.

Das Versorgen von Mobiliar und Bühnenteilen erfolgt nach einem bestimmten Plan.

Falls in den Vereinen Angehörige der Bühnenequipe oder des instruierten Personals für Beleuchtung und akustische Anlagen austreten, sind die Vereinsvorstände, im Besonderen der Präsident dafür verantwortlich, dass Nachfolger bestimmt und instruiert werden.

VERHÄLTNIS ZUM SCHULHAUSABWART

Das Räumen der Halle (gemäss Reglement) soll spätestens an dem Anlass folgenden Abend erfolgen. Diese Räumung erfolgt unter Anleitung des Abwarts (siehe Artikel 20).

Vereine und übrige Benützer der Halle (und des Schulhauses) haben sich rechtzeitig beim Abwart zu melden, einen Schlüssel entgegenzunehmen und ordnungsgemäss wieder abzugeben. Lichter löschen (auch Scheinwerfer), lüften und abschliessen der Räume fallen grundsätzlich in den Pflichtenkreis der Benützer; der Abwart hat aber die Einhaltung dieser Pflichten zu kontrollieren (bis 22.00 Uhr). Anlässe, die länger dauern als bis 22.00 Uhr, müssen mit dem Abwart abgesprochen werden. Hierbei trägt der Benützer die volle Verantwortung.

Gemäss Reglement entrichten vorab der Festwirt oder dann der Benützer, dem Abwart eine Entschädigung für die zusätzliche Reinigung der Halle. (Tarifreglement).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Bestimmungen werden ohne vorherigen Beschluss der Hauptversammlung in den Vereinen verbindlich erklärt.

Abänderungen dieser Vereinbarung können jederzeit von den Versammelten Vereinspräsidenten in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, dem Abwart, der Kirchgemeinde und den Wirten beschlossen werden.

Die Vereinspräsidenten sind dafür verantwortlich, dass diese Akten dem Nachfolger übergeben werden. Auch den Vizepräsidenten und den Kassieren ist ein Exemplar zu übergeben.

Für neue Vereine ist dieser Anhang verbindlich.

BENÜTZUNGSTARIFE

- Die Benützung der Mehrzweckhalle und der Aula ist für Oberwiler Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel kostenlos.
- Ausgenommen sind die kommerzielle Nutzung respektive die Benützung der Mehrzweckhalle und der Aula durch auswärtige Veranstalter.
- Für Oberwiler Vereine mit Statuten ist die Hallen- und Aulabenützung in jedem Fall kostenlos.

TARIF

a)	Ohne Geräte	Einzelanlass	Fr.	60.00
b)	Mit Geräten	Einzelanlass	Fr.	80.00
c)	Mit oder ohne Geräte bei regelmässiger Benützung pro Quartal		Fr.	100.00
d)	Veranstaltungen mit Restaurationsbetrieb	Einzelanlass	Fr.	200.00
e)	Veranstaltungen mit Restaurationsbetrieb mit Eintritt	Einzelanlass	Fr.	250.00
f)	Aula		Fr.	50.00

BESONDERES:

- Sowohl bei der kommerziellen Nutzung, als auch bei Anbegehren auswärtiger Benützer ist die Schulkommission ermächtigt, die Tarifgestaltung anzupassen oder auch auf die Erhebung einer Benützungsgebühr (in begründeten Fällen) zu verzichten.
- Für die Veranstaltungen von Oberwilern, die in erster Linie kommerziell ausgerichtet sind (Gewerbeausstellungen / Verkaufsaktivitäten, etc.) kann die Schulkommission ebenfalls eine Benützungsgebühr verlangen.
- Für Mieter der Unterkunft Moos gilt eine Ermässigung von 25%.

Entschädigung für Abwart

Für einen Anlass Fr. 60.00

Für zwei Anlässe innert Wochenfrist vom gleichen Veranstalter Fr. 100.00.

Der Veranstalter oder der Hallenwirt haben auch die Möglichkeit, die Reinigung der benützten Räume, Gänge, WC-Anlagen oben und unten, inkl. Invaliden-WC sowie Aussenanlage selber durchzuführen.

Vor dem Anlass muss mit dem Abwart vereinbart werden, wer für die Reinigung verantwortlich ist. Soll die Arbeit durch den Abwart erledigt werden, ist nach erfolgtem Anlass jeweils direkt mit ihm abzurechnen.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2010 nahm dieses Reglement an.



Der Präsident:

A. J. L.

Der Sekretär:

R. My

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 7. November bis 6. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 4. November 2010 bekannt.

Oberwil i.S., 19. Januar 2011

Der Gemeindeverwalter:

Ramon Kunz